

1966

Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 1966

Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

12. 2. 66 Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung 93

Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung

Vom 12. Februar 1966

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Postreisegebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Fahrausweise gelten jeweils bis um 3.00 Uhr nach dem letzten Geltungstag.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rückfahrtscheine gelten, vom Ausgabetag an gerechnet, vier Tage.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sonntagsrückfahrtscheine gelten vom Werktag vor Sonn- und Feiertagen an.“
3. In § 4 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Worte „das 25. Lebensjahr“ ersetzt durch „das 27. Lebensjahr“.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Schülermonats- und Schülerwochenkarten gelten während des Kalenderzeitraumes für 62 oder 12 Fahrten an Werktagen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Fahrgäste, die einen ungültigen Fahrausweis verwenden oder den Postreisedienst ohne Fahrausweis benutzen, obwohl sie Gelegenheit hatten, einen Fahrschein zu lösen, haben unbeschadet einer strafrechtlichen Ver-

folgung das Doppelte der Gebühr eines Regelfahrtscheines für die Beförderungsstrecke, mindestens zwanzig Deutsche Mark zu entrichten. Kann die zurückgelegte Beförderungsstrecke vom Fahrgast nicht nachgewiesen werden, so wird zur Feststellung der Gebührentfernung der Ausgangspunkt der Fahrt zugrunde gelegt. Die erhöhte Gebühr ist für jeden nachgewiesenen Fall der vorschriftswidrigen Benutzung eines Fahrausweises zu entrichten.“

- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Fahrgäste, die sich der Verpflichtung, bei Beginn der Fahrt einen bereits gelösten Fahrausweis zur Entwertung vorzulegen, entziehen, haben eine Gebühr von fünf Deutschen Mark zu entrichten.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr der übrigen Fahrscheine wird auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag, bei Fahrscheinen mit Kinderermäßigung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag nach oben gerundet.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mindestfahrgebühren ergeben sich aus den Nummern 2 und 3 der Anlage.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Feststellung der Beförderungsstrecke werden Teile eines Kilometers nach oben auf volle Kilometer gerundet.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Gebührenberechnung für Fahrscheine werden bei Beförderungsstrecken von 4 bis 15 Kilometer Zonen von je 3 Kilometer und ab 16 Kilometer Zonen von je 5 Kilometer gebildet; die Gebührentfernung wird nach der Zonenmitte festgestellt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren können abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzt werden, wenn die verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse auf der Linie dies erfordern, insbesondere bei Mitbedienung von Verkehrsbeziehungen durch andere Verkehrsträger, bei Nachtfahrten, schwierigen Straßenverhältnissen oder wenn für den Bau, die Unterhaltung oder Benutzung der Straßen von der Post Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind oder Abgaben entrichtet werden.“

b) Die Absätze 2, 3, 4 und 6 werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 2.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die durch den § 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) begünstigten Personen werden im Nahverkehr (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des genannten Gesetzes) gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises gebührenfrei befördert.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Linienverkehr außerhalb des Nahverkehrs gemäß Absatz 2 werden über 70 Jahre alte Blinde gegen Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I oder des Schwerbeschädigtenausweises sowie berufstätige Blinde bei Fahrten zur Ausübung des Berufs gegen Vorlage des von der Post ausgestellten Ausweises gebührenfrei befördert. Das gleiche gilt für den ständigen Begleiter eines Schwerbeschädigten, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II oder Schwerbeschädigtenausweis anerkannt ist. Für eine blinde Person kann an Stelle eines Begleiters ein Blindenführhund mitgeführt werden.“

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden für ledige Geschwister von demselben Wohnort gleichzeitig für denselben Monat Schülermonatskarten gelöst, so wird die Gebühr für die Schülermonatskarte des zweiten und jeden weiteren Kindes ermäßigt. Die Gebühr für die Schülermonatskarte mit der größten Gebührentfernung wird nach Nummer 19 der Anlage festgestellt. Für die Schülermonatskarten der übrigen Geschwister wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus Nummer 5 der Anlage ergibt, berechnet (Geschwisterermäßigung). Das gleiche gilt, wenn für die Geschwister Schülerwochenkarten gelöst werden. Die Gebühren für Schülermonatskarten werden auf volle Deutsche Mark, die für Schülerwochenkarten auf den nächsten durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.“

11. In § 13 wird

a) in den Absätzen 2 und 3 jeweils der letzte Satz gestrichen;

b) an Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Beträge von weniger als 20 Pfennig werden nicht erstattet.“

c) in Absatz 7 der Satz 2 ersetzt durch:

„Falls der Erstattungsbetrag nicht beim dienstleitenden Postamt in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu übersenden. Absatz 6 Satz 5 ist nicht anwendbar.“

12. Die Anlage zur Postreisegebührenordnung (Gebührenübersicht) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1966

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage
zur Postreisegebührenordnung

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
I. Gebühren für die Personenbeförderung (Fahrscheine)				
1	Kilometergebühr		8,5	
2	Mindestfahrgebühr		60	
3	Mindestfahrgebühr für Kinder vom 5. bis vollendeten 10. Lebensjahr		30	
4	Kinderermäßigung			50 v. H.
5	Geschwisterermäßigung von den Gebühren für Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach lfd. Nr. 19			50 v. H.
6	Gruppenermäßigung			bis 50 v. H.
II. Gebührenermäßigung für Fahrscheine				
7	Rückfahrscheine			bis 25 v. H.
8	Sonntagsrückfahrscheine			bis 33 1/3 v. H.
9	Zehnerfahrscheine			bis 25 v. H.
10	Rundfahrscheine			bis 33 1/3 v. H.
III. Gebühren für die Sachbeförderung				
11	Hand- oder Reisegepäck je Stück			
	bis 50 km Gebührenentfernung		60	
	über 50 km Gebührenentfernung	1	20	
12	Kraftpostgut je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht	2	—	
	b) bis 20 kg Gewicht	4	—	
	c) bis 50 kg Gewicht	6	—	
13	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäckes je Stück	2	—	
14	sperriges Hand- oder Reisegepäck je Stück	1	80	
15	sperriges Kraftpostgut je Stück			
	Zuschlag zu den Gebühren nach lfd. Nr. 12	2	—	
16	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne			
	Gebühr nach lfd. Nr. 12 a)			
17	Hunde			
	Kilometergebühr nach lfd. Nr. 1			50 v. H.
	mindestens		30	
IV. Gebührenerstattung				
18	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages			
	mindestens		50	
	höchstens	2	—	

V. Gebührenübersicht für Zeitkarten

	Gebührenentfernung	Monatskarten	Wochenkarten	Schüler-	Schüler-	Schüler-
	km	DM	DM	monatskarten	wochenkarten	zehnerkarten
	1	2	3	4	5	6
19	1— 4	15	4,—	7	2,—	4,—
	5	17	5,—	8	2,50	4,—
	6	17	5,—	9	2,50	4,—
	7	20	5,50	10	3,—	5,50
	8	23	6,—	12	3,—	5,50
	9	25	6,50	13	3,50	5,50
	10	26	7,50	13	4,—	7,—
	11	28	8,—	14	4,—	7,—
	12	30	8,—	15	4,—	7,—
	13	31	8,50	16	4,50	8,50
	14	33	9,—	17	4,50	8,50
	15	34	9,—	17	4,50	8,50
	16	35	9,50	18	5,—	11,—
	17	36	10,—	18	5,—	11,—
	18	38	10,50	19	5,50	11,—
	19	40	11,—	20	5,50	11,—
	20	41	11,—	21	6,—	11,—
	21	42	11,50	21	6,—	14,—
	22	43	12,—	22	6,—	14,—
	23	44	12,—	22	6,—	14,—
	24	47	13,—	24	6,50	14,—
	25	48	13,—	24	6,50	14,—
	26	49	13,50	25	7,—	16,—
	27	50	13,50	25	7,—	16,—
	28	51	14,—	26	7,—	16,—
	29	52	14,50	26	7,50	16,—
	30	53	14,50	27	7,50	16,—
	31	54	15,—	27	7,50	19,—
	32	56	15,50	28	8,—	19,—
	33	57	15,50	29	8,—	19,—
	34	58	16,—	29	8,—	19,—
	35	59	16,—	30	8,—	19,—
	36	60	16,50	30	8,50	23,—
	37	61	16,50	31	8,50	23,—
	38	62	17,—	31	8,50	23,—
	39	63	17,50	32	9,—	23,—
	40	65	18,—	33	9,—	23,—
	41	66	18,—	33	9,—	26,—
	42	67	18,50	34	9,50	26,—
	43	68	18,50	34	9,50	26,—
	44	69	19,—	35	9,50	26,—
	45	70	19,—	35	9,50	26,—
	46	70	19,—	35	9,50	29,—
	47	72	19,50	36	10,—	29,—
	48	74	20,—	37	10,—	29,—
	49	74	20,—	37	10,—	29,—
	50	76	21,—	38	10,50	29,—
	51	76	21,—	38	10,50	32,—
	52— 55	78	22,—	39	11,—	32,—
	56	78	22,—	39	11,—	35,—
	57— 60	80	22,—	40	11,—	35,—
	61— 63	84	23,—	42	11,50	37,—
	64— 65	86	24,—	43	12,—	37,—
	66	86	24,—	43	12,—	40,—
	67— 70	88	24,—	44	12,—	40,—
	71— 73	90	25,—	45	12,50	43,—
	74— 75	92	25,—	46	12,50	43,—
	76— 77	92	25,—			47,—
	78— 80	94	26,—			47,—
	81— 84	94	26,—			50,—
	85	96	26,—			50,—
	86— 90	96	26,—			53,—
	91	96	26,—			56,—
	92— 95	98	27,—			56,—
	96— 97	98	27,—			58,—
	98— 100	102	28,—			58,—

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.